

Hintergrundinformationen zum Greifvogel- und Eulenpark Triberg 20.02.2018

- **Die Volierengrößen entsprechen nicht artgerechter Haltung und den Anforderungen der Zoorichtlinie.**

Sie liegen knapp über den Mindestmaßen von 1995. Dies aber steht im direkten Widerspruch zu der vom Gesetzgeber geforderten „Tierhaltung in Zoos“, die laut Zoorichtlinie 1999/22/EG „stets hohen Anforderungen“ genügen muss.

Im „Eulen- und Greifvogelpark Triberg“ werden ausschließlich flugfähige Vögel gehalten, deren gängige und artgerechte Fortbewegung der Flug ist. Dazu heißt es in den Antragsunterlagen vom 28.1.16: *„Die Sitzgelegenheiten werden so angeordnet, dass weite Flüge“* getätigt werden können. Die Realität in Triberg sieht jedoch so aus, dass für einen der größten Vögel des Kontinents, den 1 m großen Gänsegeier mit einer Flügelspannweite von bis zu 2,8 m eine Voliere von 5,9 x 5,9 m² vorgesehen ist. Das ist gleichzeitig die größte Voliere. Flugbewegungen sind hier nicht möglich. Der Einsatz einzelner Vögel (von insgesamt ca. 40) bei den täglichen Flugschauen während der Besucherperiode kann das Bewegungsdefizit durch die beengende Haltung sicher nicht kompensieren, zumal Eulen, Rabenvögel und Geier nicht für Freiflüge vorgesehen sind.

Der Gutachter beantwortet die Frage nach der Volierengröße mit der Aussage, dass „Die im Gutachten von 1995 aufgeführten Mindestmaße auch nach heutigem Kenntnisstand für eine Haltung von Greifvögeln ausreichend sei“. Ungeachtet der kontrovers zu diskutierenden Sachlage kennzeichnet der Gutachter die in den „Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen“ vom 10. Januar 1995 genannten Maße als „**Mindestmaße**“ und als „**ausreichend**“ bemessen. Dies aber steht im direkten Widerspruch zu der vom Gesetzgeber geforderten „Tierhaltung in Zoos“, die laut Zoorichtlinie 1999/22/EG „stets hohen Anforderungen“ genügen muss. Es ist folglich der Schluss zu ziehen, dass die am 13.3.2017 vom Landratsamt Schwarzwald-Baar erteilte Zoogenehmigung lediglich den Mindestanforderungen Genüge leistet.

Die genehmigten Volierengrößen widersprechen klar den in der Zoorichtlinie 1999/22/EG, Bundestags-Drucksache 16/12274, S. 69 zum §42 BNatSchG geforderten Grundsätzen und widerspricht eindeutig dem Willen des Gesetzgebers und der EU-Zoorichtlinie.

- **Eine viermonatige Winterpause als "Flugpause" ist nicht artgerecht.**

Es ist außerdem wissenschaftlich äußerst fragwürdig, eine viermonatige Winterpause als „Flugpause“ für den „Gefiederschutz“ zu rechtfertigen. Dies ist in keinsten Weise mit einer artgerechten Haltung in Einklang zu bringen. Kein frei lebender Greifvogel oder Eule führt eine mehrmonatige „Winterpause“ durch! Mauserperioden sind darüber art- und geschlechtsspezifisch differenziert und sicher nicht mit einer Winterpause des Falknerbetriebs synchronisiert.

- **Abstand Gehege - Besucher zu klein**

Die Tierärztliche Vereinigung (TVT) verlangt in ihrem Merkblatt Nr. 122 „Mindestanforderungen für Greifvogelschauen“ einen Abstand zwischen Volieren und Besuchern von mind. 3 m, besser noch von 5 m. Auch der Gutachter sieht eine "*Unterschreitung des Abstandes zwischen Besucher und Voliere von 2-3 m*" als "*problematisch*" an. Die Gründe dafür sind offensichtlich: Durchgriffschutz und Schutz der Tiere vor Gegenständen und sonstigen Störungen. Außerdem fordert er bei Unterschreitung des Mindestabstands von 2-3 m "*Sichtbeschränkungen durch Querbretter, hinter denen sich Greifvögel setzen können*". Dagegen wurde vom Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises ein Abstand von nur **1 m** genehmigt, lediglich gekennzeichnet durch eine Kette (TVT verlangt Zäune). Weder Durchgriffschutz noch Sichtschutzbretter wurden verlangt oder festgesetzt.

- **Umfang und Qualität der Öffentlichkeitsarbeit nicht definiert**

Der für den Betrieb eines Zoos zwingend vorgeschriebene Aufklärungs- und Bildungsauftrag (§42 Abs. 3 Nr.6 B NatSchG) verpflichtet die Zoos zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und zielt insbesondere darauf ab, den Erhalt der Biodiversität zu fördern. In der Genehmigung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar werden keinerlei Angaben oder Auflagen gemacht, wie diese Öffentlichkeitsarbeit aussehen soll, sondern es heißt lediglich: "der Genehmigungsbehörde ist ... darüber zu berichten". Es ist darauf hinzuweisen, dass kein entsprechend ausgebildetes Fachpersonal für eine fundierte Umweltpädagogik vorgesehen ist. Der Besitz eines Jagd- und Falknereischeins stellen keine (umwelt-)pädagogische Qualifikation dar.

- **Umfang und Qualität der Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich nicht festgelegt**

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen Zoos eine der folgenden Aufgaben erfüllen (§42 Abs. 3 Nr.7 BNatSchG):

- Forschung zur Erhaltung der Arten
- Gefangenschaftszucht, Erneuerung des Bestandes, Wiedereinbürgerung...
- Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten

Der Antragsteller bezeichnet die Anlage selber als "Kompetenzzentrum *mit akademischer Leitung*" schon aufgrund der geplanten personellen und technischen Ausstattung. Bei Volierengrößen knapp oberhalb der Mindestgrößen, zwei Falknern, von denen keine besonderen Kenntnisse und Tätigkeiten in Hinblick auf Forschung, wissenschaftlicher Qualifikation oder Arbeiten dargestellt oder bekannt sind, sehen wir keine Berechtigung, von einen "Kompetenzzentrum" zu sprechen.

Als wissenschaftliche Arbeit soll eine Zucht mit Habichtskäuzen aufgebaut werden. Dazu wird ausgeführt: "Der Habichtskauz war im Schwarzwald heimisch, aber leider vor 100 Jahren ausgerottet worden. Wir streben in Absprache mit dem Regierungspräsidium die Wiederansiedlung des Habichtskauzes an.". Diese Darstellungen sind schlichtweg falsch: Es gibt keinerlei gesicherte Hinweise darauf, dass der Habichtskauz im Verlauf der zurückliegenden 1600 Jahre im Bereich des Schwarzwalds heimisch war. Der einzige Nachweis stammt aus Ausgrabungen in einer römischen Zivilsiedlung in Hüfingen. Hier konnten Knochen vom Habichtskauz gefunden werden, die

sich etwa auf 400 n.Chr. datieren lassen. Alle Annahmen über ein ursprünglich ausgedehnteres Verbreitungsgebiet sind rein spekulativ und wissenschaftlich nicht haltbar. Dem Regierungspräsidium Freiburg liegt kein Antrag auf Wiederansiedlung vor und aus fachlicher Sicht wird kein Handlungsbedarf eines solchen Programms gesehen.

Als weitere „wissenschaftliche Tätigkeit“ sollen in einem weiteren Nachzuchtprogramm Schreiadler gezüchtet werden. Laut Auskunft des Leiters der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg gibt es aktuell weder in Deutschland oder in den Nachbarländern Nachzuchtprogramme des Schreiadlers, noch werden solche als notwendig erachtet. Dem Leiter der Vogelschutzwarte Baden-Württemberg ist keinerlei Programm zur Nachzucht von Schreiadlern in Baden-Württemberg bekannt, noch wird ein solches Vorhaben unterstützt.

Beide vom Antragsteller genannten Vorhaben sind aus wissenschaftlichen, ethischen, artenschutzrechtlichen und ökologischen Gründen abzulehnen. Die mangelhafte und fehlerhafte wissenschaftliche Begründung der Vorhaben lässt die Eigendarstellung als "Kompetenzzentrum" mit "akademischer" Leitung" als äußerst fraglich erscheinen und stellt die wissenschaftliche Qualifikation der Zoo-Betreiber in Frage.

Da die Zusatzaufgaben nicht erfüllt werden können und die wissenschaftlichen Begründungen des Vorhabens als mangelhaft einzustufen sind, hätte die Zoogenehmigung u.E. nicht erteilt werden dürfen.

- **Wildvogelauffangstation am gleichen Ort nicht sachgerecht**

Im Merkblatt 122 der Tierärztliche Vereinigung (TVT) steht unter 1.2: "Greifvogelschauen und Aufnahmestationen für verletzte oder sonst hilflose Wildvögel (z.B. Auffangstationen für Greifvögel nach BWildSchV) können nicht am gleichen Ort genehmigt werden (aus seuchenhygienischen Gründen und um eine tierschutzwidrige Zurschaustellung nicht optimal an den Menschen adaptierter Vögel auszuschließen)." **Trotzdem ist eine solche Station in der Zoogenehmigung enthalten.** Bezüglich der Zurschaustellung dieser Tiere werden keine Auflagen gemacht.